



Protokollauszug
17. Sitzung vom 3. September 2025

**197/2025 0.2.2 Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer
2026 bis 2030
Terminplanung**

1. Ausgangslage

Mit SRB 196 vom 3. September 2025 legte der Stadtrat die Daten im Zusammenhang mit den Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026–2030 fest. Für die detaillierte Planung der Wahlen sowie die Information an die Parteien und weitere Betroffene ist eine frühzeitige Festlegung der weiteren Termine wichtig.

2. Erneuerungswahlen Gemeindeparlament

Für die Erneuerungswahlen des Gemeindeparlaments gelten folgende Termine:

Mittwoch, 19. November 2025	Publikation Wahltermin, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
Montag, 29. Dezember 2025	Letzter Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen um 14:00 Uhr
Montag, 5. Januar 2026	evtl. Auslosung der Listennummern
Donnerstag, 8. Januar 2026	Publikation der Listen
Sonntag, 8. März 2026	Erneuerungswahlen

Gemäss § 90 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind die Wahlvorschläge bis zum zehnten Montag (69. Tag) vor dem Wahltag einzureichen. Daraus ergibt sich die Frist bis am 29. Dezember 2025. Die Stadtverwaltung bleibt über Weihnachten und Neujahr vom 24. Dezember 2025 bis 2. Januar 2026 geschlossen. Während dieser Zeit ist keine Hilfestellung und persönliche Entgegennahme der Wahlvorschläge möglich. Ab dem 24. Dezember 2025 sind Wahlvorschläge via Briefkasten des Stadthauses einzureichen. Wahlvorschläge, welche nach der Briefkastenleerung am 29. Dezember 2025 um 14:00 Uhr eingereicht werden, dürfen nicht mehr angenommen und geändert werden. Die Behebung von Mängeln gemäss § 52 GPR sowie die Bereinigung von sprachlichen Differenzen in den Listenbezeichnungen bleiben vorbehalten (§ 90 Abs. 4 GPR).

Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Parlament vertreten sind, erhalten gemäss § 92 Abs. 2 GPR die Listennummer in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl erhaltenen Parteistimmen, beginnend mit der Liste mit den meisten Parteistimmen. Sofern alle Listen bei den Erneuerungswahlen 2026 wieder eingehen, werden folgende Listennummern vergeben:

Liste	Bezeichnung der Liste	Parteistimmen am 13.02.2022
01	Sozialdemokratische Partei SP	20'789
02	Schweizerische Volkspartei SVP	19'797
03	FDP. Die Liberalen	12'142
04	GLP – Grünliberale Partei	12'074
05	Die Mitte	10'473
06	Grüne	8'623
07	Evangelische Volkspartei EVP	4'194

Neu ist gemäss § 95 GPR geregelt, dass die Stimmberechtigten bei allen kantonalen und kommunalen Verhältniswahlen (Erneuerungswahlen der Mitglieder des Parlaments) zusätzlich zu den Wahlzetteln mit den Listen auch einen leeren Wahlzettel erhalten.

3. Erneuerungswahlen Stadtrat mit Stadtpräsidium und Notar/in

Für die Erneuerungswahlen des Stadtrats mit Stadtpräsidium und der Notarin/des Notars gelten folgende Termine:

Freitag, 17. Oktober 2025	Publikation Wahltermin, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
Mittwoch, 26. November 2025	Ende der 1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen um 15:30 Uhr
Freitag, 5. Dezember 2025	Veröffentlichung der Wahlvorschläge und Ansetzung der 2. Frist von 7 Tagen für die Änderung oder Einreichung neuer Vorschläge
Freitag, 12. Dezember 2025	Ende der 2. Frist für Wahlvorschläge um 14:30 Uhr
Sonntag, 8. März 2026	1. Wahlgang
Sonntag, 14. Juni 2026	2. Wahlgang (sofern erforderlich)

4. Erneuerungswahlen Schulpflege und Bürgerrechtskommission

Für die Erneuerungswahlen der Schulpflege und der Bürgerrechtskommission gelten folgende Termine:

Freitag, 30. Januar 2026	Publikation Wahltermin, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
Mittwoch, 11. März 2026	Ende der 1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen um 15:30 Uhr
Freitag, 20. März 2026	Veröffentlichung der Wahlvorschläge und Ansetzung der 2. Frist von 7 Tagen für die Änderung oder Einreichung neuer Vorschläge
Freitag, 27. März 2026	Ende der 2. Frist für Wahlvorschläge um 14:30 Uhr
Sonntag, 14. Juni 2026	1. Wahlgang
Sonntag, 27. September 2026	2. Wahlgang (sofern erforderlich)

Bei einer Annahme der Teilrevision der Gemeindeordnung am Urnengang vom 28. September 2025 wird die Bürgerrechtskommission per Ende Amtsdauer 2022-2026 aufgehoben und demnach keine Bürgerrechtskommission gewählt. Die Mitgliederzahl der Schulpflege wird zudem von 11 auf 7 Mitglieder gekürzt.

5. Erneuerungswahl evangelisch-reformierte Kirchenpflege mit Präsidium

5.1. Ausgangslage

Die drei Kirchgemeinden Dietikon, Schlieren und Weiningen haben ein Projekt zur Fusion aufgestellt. Die Kirchenpflegen haben an ihren Sitzungen einen positiven Entscheid zum Projekt gefällt und dieses zuhanden einer Urnenabstimmung verabschiedet. Der Zeitplan zur Fusionsumsetzung sieht wie folgt aus:

- 8. März 2026: Urnenabstimmung bei den Mitgliedern der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden zum Zusammenschlussvertrag

Falls der Vertrag angenommen wird:

- 14. Juni 2026: Urnenabstimmung bei den Mitgliedern der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden zur neuen Kirchgemeindeordnung
- 27. September 2026: Erneuerungswahl der neuen Kirchenpflege für die fusionierte Kirchgemeinde
- 1. Januar 2027: Start der neuen Kirchgemeinde

Falls der Zusammenschlussvertrag nicht angenommen würde, fänden die Wahlen der Kirchenpflegen trotzdem am 27. September 2026 statt. Das bedeutet, dass die Legislatur der bestehenden Kirchenpflege um ein halbes Jahr verlängert wird. Das entsprechende Gesuch wurde an die Bezirkskirchenpflege gesandt.

Die Abstimmung am 14. Juni 2026 bzw. die Erneuerungswahlen am 27. September 2026 würden dann bereits als Kreisgemeinde durchgeführt, d.h. das absolute Mehr der Mitglieder der reformierten Kirche wäre massgebend. Gemäss Zusammenschlussvertrag ist der Sitz der neuen Kirchgemeinde in Dietikon vorgesehen, dementsprechend hätte die Abstimmungs-/Wahlleitung die Stadt Dietikon.

5.2. Termine Erneuerungswahl

Für die Erneuerungswahl der evangelisch-reformierten Kirchenpflege mit Präsidium gelten folgende Termine:

Freitag, 8. Mai 2026	Publikation Wahltermin, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
Mittwoch, 17. Juni 2026	Ende der 1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen um 15:30 Uhr
Freitag, 26. Juni 2026	Veröffentlichung der Wahlvorschläge und Ansetzung der 2. Frist von 7 Tagen für die Änderung oder Einreichung neuer Vorschläge
Freitag, 3. Juli 2026	Ende der 2. Frist für Wahlvorschläge um 14:30 Uhr
Sonntag, 27. September 2026	1. Wahlgang
Sonntag, 29. November 2026	2. Wahlgang (sofern erforderlich)

6. Wahlvorschläge

Zur Wahrung der Einreichfrist müssen die Wahlvorschläge bis zum genannten Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a VPR, Poststempel gilt nicht).

6.1. Gemeindeparlament

Gemäss § 90 Abs. 1 GPR muss jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder einer anderen gesellschaftlichen Gruppierung, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten ist, von zwei Personen unterzeichnet sein, die als Vertretung des Wahlvorschlags gelten. Die übrigen Wahlvorschläge müssen gemäss § 90 Abs. 2 GPR von mindestens 30 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf und Adresse zu bezeichnen (§ 24 Abs. 1 lit. a–d VPR). Weiter ist eine allfällige bisherige Zugehörigkeit zum Gemeindeparlament aufzuführen (§ 24 Abs. 1 lit. e VPR). Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (§ 24 Abs. 2 VPR). Die vorgeschlagene Person muss mit ihrer Unterschrift bestätigen, die Kandidatur anzunehmen (§ 89 Abs. 2 GPR).

Personen, die den Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu (§ 24 Abs. 3 VPR). Stimmberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und können ihre Unterzeichnung nicht zurückziehen (§ 51 Abs. 2 GPR). Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags können für den Verkehr mit den Behörden eine Vertreterin bzw. einen Vertreter und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter bezeichnen.

Jeder Wahlvorschlag muss unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

6.2. Stadtrat mit Präsidium, Notar/in, Schulpflege, Bürgerrechtskommission, ev.-ref. Kirchenpflege

Gemäss § 51 GPR muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde bzw. des Notariatskreises unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf und Adresse zu bezeichnen (§ 24 Abs. 1 lit. a–d VPR). Weiter sind die Parteizugehörigkeit sowie eine allfällige bisherige Zugehörigkeit zum Stadtrat aufzuführen (§ 24 Abs. 1 lit. e–f VPR). Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (§ 24 Abs. 2 VPR).

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Fristen im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Stadtrat Schlieren, Stadtkanzlei, Freiestrasse 6, 8962 Schlieren, eingereicht werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Termine des Vorverfahrens für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026–2030 werden wie vorstehend aufgeführt festgesetzt.
2. Für die Erneuerungswahlen des Stadtrats gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (GPR §§ 55 ff., GO Art. 7 und 8). Werden mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, erfolgt die Wahl mit einem leeren Wahlzettel. In diesem Fall wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt.

3. Für die Erneuerungswahlen der Notarin/des Notars, der Schulpflege, der Bürgerrechtskommission unter Vorbehalt der Ablehnung der Teilrevision der Gemeindeordnung sowie der evangelisch-reformierten Kirchenpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl (GPR §§ 54 ff., GO Art. 7 und 8). Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. In diesem Fall wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt.
4. Formulare für Wahlvorschläge können bei der Stadtkanzlei Schlieren bezogen werden.
5. Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum 18. März 2026 um 15:30 Uhr (Stadtrat mit Präsidium, Notar/in), 24. Juni 2026 um 15:30 Uhr (Schulpflege, Bürgerrechtskommission) bzw. 7. Oktober 2026 um 15:30 Uhr (ev.-ref. Kirchenpflege mit Präsidium) können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Es findet kein zweiter Wahlgang für die Erneuerungswahlen des Gemeindeparlaments (Legislative) statt.
6. Die Stadtschreiberin wird beauftragt, die Vorbereitungen zu treffen und die erforderlichen Publikationen rechtzeitig zu veranlassen.
7. Für die Auszählerarbeiten am 8. März, 14. Juni und 27. September 2026 wird das Wahlbüro mit Verwaltungspersonal verstärkt.
8. Mitteilung an
 - Notariat Schlieren
 - Evangelisch-reformierte Kirchenpflege Schlieren
 - Gemeinden des Notariatskreises Schlieren: Aesch, Birmensdorf, Bonstetten, Stallikon, Uitikon, Urdorf und Wettswil am Albis
 - Stadt Dietikon, Stadtkanzlei
 - Gemeinde Weiningen, Präsidiales
 - Präsidentinnen und Präsidenten der Ortsparteien
 - Präsident IFK
 - Gemeindeparlament
 - Schulpflege
 - Bürgerrechtskommission
 - Sozialbehörde
 - Abteilungsleitende
 - Stadtkanzlei
 - Stadtbüro
 - Assistent Geschäftsleiter
 - Hauswart FA
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Selina Kaufmann
Stadtschreiberin